

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Für den Einhandmischer-Waschtischarmatur

Gegenstand: Serie Talis S, Art.-Nr. 72 010 xxx

Varianten: Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind auch die in den Anlagen aufgeführten Varianten.

wird hiermit aufgrund § 19 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. der Bek. v. 05.03.2010 - letzte Änderung vom 21.12.2021 und der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) des Landes Baden-Württemberg vom 20.12.2017, lfd. Nr. C 3.7, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis zum Nachweis der Verwendbarkeit hinsichtlich des Geräuschverhaltens erteilt.*)

Antragsteller: Hansgrohe SE
Austraße 5-9
D-77761 Schiltach

Geltungsdauer bis: 31. Dezember 2026

Prüfzeugnis-Nummer: **PA-IX 28945/IO **)**

Der geräuschtechnischen Beurteilung des oben genannten Gegenstandes liegt der Prüfbericht Nr. DE226SWH 004 der TRLP zugrunde.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten.

*) Es wird hier auf die Bauordnung des Landes Bezug genommen, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat; das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt jedoch in allen Bundesländern.

**) Für den o.g. Gegenstand galt bis zum 31.12.2021 das Prüfzeichen P-IX 28945/IO gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis der TRLP vom 14.12.2016

Dieses Prüfzeugnis darf nur im vollen Wortlaut veröffentlicht werden. Jede Veröffentlichung in Kürzung oder Auszug bedarf der vorherigen Genehmigung durch die TRLP.

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Tillystraße 2 • 90431 Nürnberg
Tel +49 (911) 655-5225 • Fax +49 (911) 655-5226
E-Mail: service@de.tuv.com • www.tuv.com/hardlines

Sitz und Registergericht Nürnberg HRB 26013
Geschäftsführer:
Jörg Mähler • Dr. Jörg Schlösser
USt-IdNr. DE 811830608

I Allgemeine Bestimmungen

- 1 Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des als Gegenstand aufgeführten Produkts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen *).
- 2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der erteilenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- 6 Die erteilende Prüfstelle ist berechtigt, im Herstellerwerk, im Händlerlager, auf der Baustelle oder am Einbauort zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses eingehalten worden sind.
- 7 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 8 Das als Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt zugleich als Prüfzeichen im Sinne der Prüfzeichenverordnung der Länder, sofern für das als Gegenstand aufgeführte Bauprodukt ein solches vorgeschrieben ist.

II Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Einhandmischer-Waschtischarmatur

Serie Talis S, Art.-Nr. 72 010 xxx

Messinggehäuse

Auslauf mit Strahlreglergewinde M24x1

Originalstrahlregler 1,5 gpm, Nr. 305 942 18 (Neoperl Nr. 4000560)

Mischkartusche M25, Nr. 305 796 00

Flexible Anschlussschläuche G3/8

Varianten: Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind auch die in den Anlagen aufgeführten Varianten.

1.2 Der Nachweis der Brauchbarkeit erstreckt sich nur auf das Geräuschverhalten

1.3 Verwendungsauflagen

1.3.1 Die Armaturen mit der Art.-Nr. 72 011 xxx, 72 013 xxx, 72 014 xxx, 72 020 xxx, 72 021 xxx, 72 022 xxx, 72 023 xxx, 72 031 xxx und 72 032 xxx müssen mit dem mengengeregelten Originalstrahlregler (Art.-Nr. 305 942 18; Neoperl Nr. 4000560); maximaler Durchfluss 1,5 gpm (0,095 l/s) bei einem Fließdruck von 0,3 MPa) ausgerüstet sein. Dieser darf nur durch den mengengeregelten Originalstrahlregler (Art.-Nr. 305 942 18; Neoperl Nr. 4000560); maximaler Durchfluss 1,5 gpm (0,095 l/s) bei einem Fließdruck von 0,3 MPa) ersetzt werden.

1.3.2 Die Armaturen mit der Art.-Nr. 72 015 xxx, 72 018 xxx, 72 024 xxx und 72 025 xxx müssen mit dem mengengeregelten Originalstrahlregler (Art.-Nr. 301 070 18; Neoperl Nr. 4000580); maximaler Durchfluss 1,0 gpm (0,063 l/s) bei einem Fließdruck von 0,3 MPa) ausgerüstet sein. Dieser darf nur durch den mengengeregelten Originalstrahlregler (Art.-Nr. 301 070 18; Neoperl Nr. 4000580); maximaler Durchfluss 1,0 gpm (0,063 l/s) bei einem Fließdruck von 0,3 MPa) ersetzt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Anforderungen an die Eigenschaften

2.1.1 Die Armaturen sind nach DIN 4109-1, Ausgabe 2018-01, Abschnitt 11 in die Armaturengruppe I, Durchflussklasse **O** eingestuft.

2.1.2 Diese Einstufung gilt nur bei Einhaltung der unter 1.3 festgelegten Verwendungsauflagen.

Anlage zum Prüfzeugnis Nr. PA-IX 28945/IO

2.2 Kennzeichnung

Die Armaturen sind nach DIN 4109-1, Ausgabe 2018-01, Abschnitt 11 mit dem Herstellerkennzeichen, einem Prüfzeichen, der Armaturengruppe und gegebenenfalls der Durchflussklasse zu kennzeichnen. Dazu ist neben dem Herstellerkennzeichen die Kennzeichnung **PA-IX 28945/IO** zu verwenden.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des unter II 1.1 genannten Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers gemäß § 22 der LBO Baden-Württemberg erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellerwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

2.3.3 Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind an drei Mustern der Einhandmischer-Waschtischarmatur, Serie HG Talis S, Art.-Nr. 72 010 000 die Prüfungen nach DIN EN ISO 3822 - Prüfung des Geräuschverhaltens von Armaturen und Geräten der Wasserinstallation durchgeführt worden.

Die Ergebnisse enthält der Prüfbericht Nr. 21262308-005 der TRLP.

2.3.4 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Die Verpackung und/oder der Beipackzettel des unter II 1.1 genannten Bauproduktes ist mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gemäß nachstehendem Muster zu kennzeichnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der TÜV Rheinland LGA Products GmbH, Tillystraße 2, 90431 Nürnberg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nürnberg, den 16.11.2022

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
SAT-Labor AkustikDipl.-Ing.(FH) Schimkus
Prüfstellenleiter**Muster des Übereinstimmungszeichens:**

Der Buchstabe "Ü" muss in seiner Form der nebenstehenden Abbildung entsprechen. Seine Breite muss zur Höhe im Verhältnis von 1:1,33 stehen. Der Buchstabe "Ü" und die darin enthaltenen Angaben müssen deutlich lesbar sein. Wird das Ü-Zeichen auf einem Beipackzettel, der Verpackung, dem Lieferschein oder einer Anlage zum Lieferschein angebracht, so darf der Buchstabe "Ü" ohne oder mit einem Teil der Angaben auf dem Bauprodukt angebracht werden.



Anlage zum Prüfzeugnis Nr. PA-IX 28945/IO

Varianten:	
Serie:	Art.-Nr.:
Talis S	72 011 xxx (Push-Open Ablaufgarnitur, Strahlregler 1.5 GPM/ 5.7 l/min, Höhe 179 mm)
Talis S	72 013 xxx (mit Ablaufgarnitur, Strahlregler 1.5 GPM/ 5.7 l/min, Höhe 179 mm)
Talis S	72 014 xxx (glatter Körper, Strahlregler 1.5 GPM/ 5.7 l/min, Höhe 179 mm)
Talis S	72 015 xxx (mit Ablaufgarnitur, Strahlregler 1.0 GPM/ 3.8 l/min, Höhe 179 mm)
Talis S	72 018 xxx (glatter Körper, Strahlregler 1.0 GPM/ 3.8 l/min, Höhe 179 mm)
Talis S	72 020 xxx (mit Ablaufgarnitur, Strahlregler 1.5 GPM/ 5.7 l/min, Höhe 221 mm)
Talis S	72 021 xxx (glatter Körper, Strahlregler 1.5 GPM/ 5.7 l/min, Höhe 221 mm)
Talis S	72 022 xxx (Coolstart, mit Ablaufgarnitur, Strahlregler 1.5 GPM/ 5.7 l/min, Höhe 221 mm)
Talis S	72 023 xxx (Coolstart, glatter Körper, Strahlregler 1.5 GPM/ 5.7 l/min, Höhe 221 mm)
Talis S	72 024 xxx (mit Ablaufgarnitur, Strahlregler 1.0 GPM/ 3.8 l/min, Höhe 221 mm)
Talis S	72 025 xxx (glatter Körper, Strahlregler 1.0 GPM/ 3.8 l/min, Höhe 221 mm)
Talis S	72 031 xxx (mit Ablaufgarnitur, Strahlregler 1.5 GPM/ 5.7 l/min, Höhe 310 mm)
Talis S	72 032 xxx (glatter Körper, Strahlregler 1.5 GPM/ 5.7 l/min, Höhe 310 mm)

(xxx = Griff- und Oberflächenvarianten)